



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2021/514-E04				
Erstellt durch: Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung, Bauordnung und Klimaschutz	Status: öffentlich				
Erweiterung Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath - Zuschüsse zur Anschaffung von PV-Kleinanlagen bis 600W, hier: Förderung der Umgestaltung von Schottergärten					
Beratungsfolge:	TOP: _____				
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
20.06.2024	Klima- und Umweltschutzausschuss				
25.06.2024	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Beschluss KUA: Der Klima- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Aktualisierung der Förderrichtlinie zu beschließen.

Beschluss Rat: Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Aktualisierung der Förderrichtlinie.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Naturnah gestaltete Vorgärten wirken sich gegenüber der Anlage von Schottergärten auf vielfältige Weise positiv für den Klima- und Umweltschutz aus. Sie reduzieren die Hitzeentwicklung und -speicherung, entlasten die Kanalisation bei Starkregenereignissen und schaffen Lebensraum für Pflanzen und Lebewesen aller Art.

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath möchte sich für die Renaturierung von versiegelten privaten Flächen einsetzen. Dafür wird der Fördergegenstand der Begrünung neben Dach und Fassade auf den Vorgarten ausgeweitet.

Die vom Land NRW zum Januar 2024 nochmals präzisierende Landesbauordnung gibt vor, dass nicht begrünte Gartenflächen verboten und Schotter sowie Kunstrasen zur Gestaltung von Gärten ausgeschlossen sind. Da dieser Beschluss nicht rückwirkend, sondern nur für neu anzulegende Flächen gilt, soll in den Bestandsanlagen durch die Förderung eine natur-

nähere Gestaltung erwirkt werden. Gleichmaßen ist die Förderung für Neuanlagen ausgenommen, da diese ohnehin den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Der zweite Teil der Anpassungen bezieht sich auf den Fördergegenstand der PV-Kleinstanlagen. Mit Inkrafttreten des Solarpakets 1 ist die Anmeldung bei der enwor nicht mehr notwendig, die entsprechende Infoseite ist bereits angepasst. Die Netzbetreiberin wird nun automatisch aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über neu installierte Anlagen benachrichtigt. Die Anmeldung bei dem Register ist weiterhin gesetzlich verpflichtend. Um dieser neuen Situation gerecht zu werden, soll die Förderrichtlinie von nun an nicht mehr die Anmeldung bei der enwor, sondern die Anmeldung beim Marktstammdatenregister verlangen.

Anlage/n:

Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath im Änderungsmodus (Änderungen in rot, Entfallendes durchgestrichen).



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2021/514-E04

öffentlich

TOP: __

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

**Erweiterung Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath - Zuschüsse zur Anschaffung von PV-Kleinanlagen bis 600W,
hier: Förderung der Umgestaltung von Schottergärten**

20.06.2024

Klima- und Umweltschutzausschuss

Beschluss:

Beschluss KUA: Der Klima- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Aktualisierung der Förderrichtlinie zu beschließen.

Beschluss Rat: Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Aktualisierung der Förderrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 21

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

25.06.2024

Rat der Stadt Herzogenrath

FÖDERRICHTLINIE

DER STADT HERZOGENRATH



VOM 13.12.2022

ZUR FÖRDERUNG VON

Thermischen Solaranlagen (Neuerstellung)
Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung
Blockheizkraftwerken (BHKW)
Ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen
PV-Kleinstanlagen
Maßnahmen zur Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung



VORWORT

„DIE NATUR ZU ERHALTEN, IST TEUER,
SIE NICHT ZU ERHALTEN, IST UNBEZAHLBAR.“

HANS IMMLER (PROF. FÜR SOZIALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT KASSEL)

Die Erneuerbaren Energien sind weiter auf dem Vormarsch, der globale Ausbau der Kapazitäten schreitet voran. Mehr als 80% des Zuwachses an Stromkapazitäten 2020 stammten laut der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) aus regenerativen Quellen - ein Rekord. Dies signalisiert den Einstieg in ein Zeitalter der grünen Energie und unterstützt den notwendigen Weg der Dekarbonisierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Corona-Pandemie hat bereits deutlich gemacht, wie wichtig entschlossenes und verantwortungsvolles Handeln in Krisensituationen ist. Wir sollten Krisen zugleich als Chance für einen Wandel begreifen. Und genau das machen wir.

Nicht erst seit dem im Jahr 2019 ausgerufenen Klimanotstand hat die Stadt Herzogenrath das Ziel, bis zum Jahr 2030 umweltneutral zu werden. Effizienzsteigerung und Emissionsreduktion sowie hochwertige Kompensationen und ein verstärkter Fokus auf den Erhalt der biologischen Vielfalt sollen uns helfen, dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Ein wichtiger Baustein ist die Förderung der Erneuerbaren Energien. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Marktanzreizprogramm machen Investitionen leichter - durch eine garantierte Abnahme des Stroms oder durch Zuschüsse beim Kauf einer klimafreundlichen Heizung.

Um das Ziel der Umweltneutralität zu erreichen, bietet die Stadt Herzogenrath attraktive Fördermöglichkeiten für Bürger*innen an. Über die bereits bestehenden Fördergegenstände (Thermische Solaranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Brauchwassernutzungsanlagen) hinaus kann die Stadt Herzogenrath nun durch eine Erweiterung der Förderrichtlinie auch PV-Kleinanlagen sowie Begrünungsmaßnahmen finanziell unterstützen. Auf diese Weise unterstützen wir Sie dabei, einen positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Diese Richtlinie ist ein elementarer Baustein auf unserem gemeinsamen Weg in eine klimaneutrale Zukunft.



IHR

DR. BENJAMIN FADAVIAN

BÜRGERMEISTER DER STADT HERZOGENRATH

RICHTLINIE DER STADT HERZOGENRATH

ZUR FÖRDERUNG VON THERMISCHEN SOLARANLAGEN (NEUERSTELLUNG),
HEIZUNGSANLAGEN MIT REGENERATIVER ENERGIE NUTZUNG,
BLOCKHEIZKRAFTWERKEN (BHKW),
ORTSFESTEN BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN,
PV-KLEINSTANLAGEN UND
MAßNAHMEN ZUR DACH-, FASSADEN- UND VORGARTENBEGRÜNUNG

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinstanlagen und Maßnahmen zur Begrünung rund ums Haus in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist...

- 2.1 ...die Errichtung von **Solarkollektoranlagen** einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.2 ...die Errichtung von **primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung** – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- 2.3 ...die Errichtung von **Blockheizkraftwerken (BHKW)** zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.
- 2.4 ...die Errichtung von **Brauchwassernutzungsanlagen** einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.5 ...die Errichtung von **PV-Kleinstanlagen** mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei

einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 2.6 ...die Errichtung von **Dach- und Fassadenbegrünung bzw. Vorgartenbegrünung** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.

Dachbegrünung: Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm. Extensive Dachbegrünungen sind niedrige trockenangepasste Bodendecker wie z.B. genügsame Sedum-Arten. Die intensive Dachbegrünung ist vergleichbar mit einem Dachgarten. Hier können z.B. Rasen, Sträucher und Bäume angepflanzt werden. Die begrünte Fläche ist mindestens 5 m² groß und wird mit langjährigen Pflanzen bepflanzt.

Fassadenbegrünung: Gefördert wird die Fassadenbegrünung von langjährigen Pflanzen mit einer begrünten zusammenhängenden Fläche, welche mindestens 3 m² groß ist. Gefördert werden nur wandgebundene Fassadenbegrünungen und keine Selbstklimmer. Wandgebundene Begrünungen sind solche Begrünungslösungen, bei denen die an der Wand befindlichen Pflanzen keinen Wurzelkontakt zum natürlichen Standort haben, sondern in den dafür vorgesehenen Bauteilen an der Wand/der Fassade eingewurzelt sind und i.d.R. über eine technische Anlage mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die für die Pflanzenverankerung vorgesehenen Bauteile haben eine feste Verbindung zum Wandbildner oder sind konstruktiver Bestandteil desselben.

Vorgartenbegrünung: Gefördert wird die Renaturierung von (zum Beispiel) durch Schotterflächen und/oder Kunstrasen versiegelten Vorgärten. Hierbei sollen Grünflächen geschaffen werden, welche wasseraufnahmefähig und mit heimischen Arten bepflanzt sind. Die begrünte Fläche muss mindestens 5 m² groß und mit lang-/mehrjährigen Pflanzen bepflanzt sein. Die Förderung der Vorgartenbegrünung gilt nicht im Zusammenhang mit Neubauten. Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist durch geeignete Fotos zu erbringen.

Für alle Maßnahmen gilt: Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.

Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.

Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige Genehmigungen vorliegen. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt den Antragssteller*innen. Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*IN

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

- 3.2. Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinstanlagen) und 2.6 (Begrünungsmaßnahmen) sind auch natürliche Personen, die Mieter*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.
- 3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...

- 4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.
- 4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.
- 4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.
- 4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).
- 4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.
- 4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinstanlagen gemäß 2.5 sowie Begrünungsmaßnahmen gemäß 2.6 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.
- 4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und
- 4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).
- 4.9 ...die Anlage bei dem ~~zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH)~~ Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen).
- 4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Die **Förderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei
 - 5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung
= 150 €
 - 5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen)
= 300 €

- 5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme
= 300 €
- 5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser
= 250 €
- 5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinanlage an Wohn- und Gewerbebauten
= 100 €
- 5.2.6 Errichtung von Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung
- Dachbegrünung = 25 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €
- Fassadenbegrünung = 15 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €
- Vorgartenbegrünung = 15 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €
- 5.3 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

6. VERFAHREN

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die
- Stadtverwaltung Herzogenrath
A61.3 – Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz
Klimaschutzmanagement
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath
zu richten.
- 6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.
- 6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:
- 6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.
- 6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.
- 6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.
- 6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.

- 6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinanlagen gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei ~~dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH)~~ dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizufügen.
- 6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung der Fachunternehmer*innen (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie)(Ausnahme: Bei PV-Kleinanlagen ist eine digitale Rechnung ausreichend).
- 6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an die Antragsteller*innen zurückgegeben.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.



EIGENE NOTIZEN

BENÖTIGTE UNTERLAGEN/DATEN

- Formloser Antrag (entfällt bei Brauchwassernutzungsanlage)
- Antrag für häusliche Brauchwassernutzung (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- Bankverbindung (IBAN)
- Original**rechnung(en)
- Fachunternehmerbescheinigung mit Stempel, Datum und Unterschrift (**Original**)
- Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- Anmeldebestätigung der Stadt (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- Anmeldebestätigung der PV-Kleinstanlage bei dem ~~zuständigen Netzbetreiber (enwor)~~ Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (nur für PV-Kleinstanlagen)

KONTAKTDATEN

Stadtverwaltung Herzogenrath

A61.3 – Umwelt- und Klimaschutz –

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Durchwahl: 02406/83-327

Internet: www.herzogenrath.de

E-Mail: jonathan.lieder@herzogenrath.de

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Energieberatung StädteRegion Aachen

Luisenstr 35 (Luisenpassage)

52477 Alsdorf

Tel.: 02404-90327-75

Fax: 02404-90327-15

Internet: www.verbraucherzentrale-nrw.de

E-Mail: alsdorf@vz-nrw.de

altbauplus e. V.

AachenMünchener-Platz 5

52064 Aachen

Tel.: 0241/413-888-0

Fax: 0241/413-888-99

Internet: www.altbauplus.de

E-Mail: info@altbauplus.de

Enwor Energie & Wasser vor Ort GmbH

Kaiserstraße 100

52134 Herzogenrath

Tel.: 02407/579-0

Fax: 02407/579-7777

Internet: www.enwor.de

E-Mail: info@enwor.de

StädteRegion Aachen

Internet: www.staedteregion-aachen.de

A 53 – Gesundheitsamt

Trierer Straße 1

52078 Aachen

E-Mail: gesundheitsamt@staedteregion-aachen.de

S 60 – Zentrales Fördermittelmanagement

Zollernstraße 20

52070 Aachen

E-Mail: foerderrichtlinien@staedteregion-aachen.de

A 63 - Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Zollernstraße 10

52070 Aachen

E-Mail: bauordnungsamt@staedteregion-aachen.de